

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 53 (1956)

Heft: (7)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nicht aber einer tatsächlichen Veränderung des Aufenthaltes des Unterstützten, stellt sich zum mindesten dann, wenn die Regelung des tatsächlichen Aufenthaltes im gegenseitigen Einvernehmen der Fürsorgebehörden oder wenigstens mit ihrer Zustimmung im Interesse des Unterstützten erfolgte, von vornherein die Frage, ob überhaupt von einer unzulässigen Begünstigung des Wegzuges im Sinne von Art. 12, Abs. 2, gesprochen werden könnte, selbst wenn die durch die Maßnahme bewirkte Änderung der konkordatlichen Rechtslage gewisse Nachteile für den Unterstützten nach sich ziehen kann.

Die Frage kann hier offenbleiben, weil im vorliegenden Fall von solchen Nachteilen nicht gesprochen werden kann. Die Möglichkeiten der richtigen fürsorgerischen Betreuung des Kindes haben sich durch die Beendigung des Konkordatswohnsitzes in Schaffhausen in keiner Weise geändert. Diese hat lediglich die Wirkung, daß es bei allfälliger neuer Placierung im Kanton Schaffhausen eine neue Wartefrist ersitzen müßte. Das fällt aber nur als Nachteil für die heimatlichen Behörden, nicht für das Kind selbst in Betracht, und kann daher nicht als seinen Interessen zuwiderlaufend angesehen werden. Da im übrigen die Versorgung in W. als solche nicht beanstandet wird, und auch die Akten keinen Anhaltspunkt dafür geben, daß sie nicht im Interesse des Kindes gelegen wäre, kann die Übertragung der Vormundschaft an die heimatlichen Behörden ohnehin nicht als unzulässige Begünstigung des Wegzuges betrachtet werden.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

9. Unterhaltspflicht. *Einer Kindsmutter darf zugemutet werden, zugunsten ihres gebrechlichen und erwerbsunfähigen Kindes auch ein kleines Vermögen anzuzehren.*

Das gelähmte und bildungsunfähige Kind M. der geschiedenen Frau B., das ihr gemäß Scheidungsurteil vom 30. August 1944 neben dem Sohne R. zugesprochen wurde, befindet sich seit 1943 in einem Pflegeheim. Bis 1. September 1952 kam die Inhaberin der elterlichen Gewalt mit den Unterhaltsbeiträgen des geschiedenen Ehemannes für die Versorgungskosten auf. Seither mußte die Armenpflege der Einwohnergemeinde O. die Versorgungskosten bezahlen, weil der Vater seiner Beitragspflicht nicht nachkam.

Am 4. April 1954 gelangte das Departement des Armenwesens mit dem Begehren an das Oberamt OG, es sei die Mutter zu verhalten, an die Versorgungskosten ihrer Tochter einen monatlichen Beitrag von Fr. 30.– zu entrichten. Das Oberamt hat mit Entscheid vom 6. Juli 1955 das Begehren vollumfänglich abgewiesen. Gegen diesen Entscheid erhob das Departement des Armenwesens am 14. Juli 1955 Beschwerde gemäß § 106 EG zum ZGB an das Obergericht des Kantons Solothurn. Dieses hat mit Entscheid vom 30. November 1955 diese gutgeheißen und Frau B. verhalten, an die Versorgungskosten ihrer Tochter M. einen monatlichen Beitrag von Fr. 30.–, rückwirkend ab 1. Juli 1955, zu entrichten.

Das Obergericht *erwägt:*

1. Gemäß Art. 272 ZGB tragen die Eltern die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung ihrer Kinder. Letztere sind unterhaltsberechtigt, unbeachtlich, ob sie eigenes Vermögen oder Vermögenseinkünfte besitzen. Ebensowenig kommt es seitens der Eltern auf die Vermögensverhältnisse an. Die Eltern sind verpflichtet,

mit allen Kräften für den erforderlichen Erwerb zu sorgen. Nötigenfalls müssen sie selbst ihr Vermögen anzehren und, was sie besitzen, mit den Kindern teilen. Die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber den Kindern gilt unabhängig von der elterlichen Gewalt und der häuslichen Gemeinschaft. Für die Eltern ist die Unterhaltspflicht auch ohne weiteres bei auswärtigem Aufenthalt und bei Versorgung der Kinder gegeben. Grundsätzlich dauert die elterliche Unterhaltspflicht bis zur Mündigkeit der Kinder. Sie kann aber unter gewissen Umständen (Studien usw.) über die Mündigkeit hinausgehen. Bei dauernder Fürsorgebedürftigkeit der Kinder greift die Unterstützungspflicht gemäß Art. 328 ff. ZGB Platz, wonach Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie sowie die Geschwister zu gegenseitiger Unterstützung verpflichtet sind, sobald sie in Not geraten würden (vgl. Komm. Egger, Anmerkungen zu Art. 272 und 328 ZGB).

2. Gestützt auf die Vorschriften des Art. 272/328 ZGB wird Frau B. belangt für Beiträge von monatlich Fr. 30.– an die Versorgungskosten des Kindes M., das gemäß Ehescheidungsurteil ihr zur Erziehung und Pflege zugeteilt, zufolge Lähmung gebrechlich und bildungsunfähig ist und sich seit 1943 in einer Anstalt befindet. Der Oberamtmann wies das bezügliche Begehren des Armendepartements ab mit der Begründung, Frau B. habe die Kosten des Unterhaltes und der Ausbildung des Sohnes R. weitgehend getragen und habe auch weiterhin für diesen Sohn zu sorgen. Nebstdem habe sie bisher auch Leistungen für die Tochter erbracht. Gegenwärtig komme sie ganz für die Kleider und Wäsche auf. Sie versteuere kein Einkommen, dagegen ein Vermögen von Fr. 5036.–. Als Haushälterin des Herrn A. beziehe sie keinen Lohn. Gemäß ihren glaubwürdigen Angaben sei Frau B. übrigens nicht ganz gesund, so daß sie in einer andern Stelle nichts mehr für ihre Kinder tun könne. Was sie jetzt für die Tochter leiste, übersteige den Betrag von Fr. 30.– monatlich. Zu größeren Leistungen könne sie unter den gegebenen Verhältnissen nicht verpflichtet werden.

Den Überlegungen des Oberamtmannes kann jedoch nicht gefolgt werden. Einmal obliegt Frau B. die Pflicht, mit allen Kräften für die Kinder zu sorgen. Sie muß für die Kinder alles aufwenden, was ihr zur Verfügung steht, zumal sie die Trägerin der elterlichen Gewalt ist. Bis zum 1. September 1952 bezahlte sie die Versorgungskosten für die Tochter M. vollumfänglich; seither kommt sie nur für die Anschaffung von Kleidern und Wäsche auf. Der frühere Ehemann leistete die ihm auferlegten Unterhaltsbeiträge nur zu einem kleinen Teil, so daß die öffentliche Armenpflege helfen mußte. Frau B. wäre indessen durchaus in der Lage, mehr aufzubringen. Für Kleider und Wäsche gibt sie nur gelegentlich Geld aus. Es handelt sich dabei nicht um regelmäßige Aufwendungen. Ein zusätzlicher Barbeitrag an die Versorgungskosten ist ihr daher wohl zumutbar. Freilich hatte sie bis dahin auch für den Sohn R. zu sorgen. Allein dieser hat nun seine Berufslehre beendet; seine Ausbildung verursacht keine besondere Belastung mehr. Wenn der Sohn sich weiter auszubilden beabsichtigt und sich hiezu nach England begeben will, so muß er sich nach den gegebenen Verhältnissen richten. Es geht nicht an, ihm einen Luxus zu gewähren und andererseits die Versorgungskosten für seine Schwester der Armenpflege aufzubürden.

Sodann steht Frau B. keineswegs mittellos da. Wie das Armendepartement zutreffend feststellt, hat sie in ihrer Eigenschaft als Haushälterin des Herrn A. einen Lohnanspruch, und damit ein gewisses Einkommen. Auf jeden Fall verfügt Frau B. über ein Barvermögen in der Höhe von Fr. 5036.–. Es darf von ihr verlangt werden, dieses Vermögen anzuzehren und sogar für die gebrechliche und erwerbsunfähige Tochter Marianne aufzuwenden. Sie kann sich dabei nicht darauf

berufen, ihr früherer Ehemann bezahle die ihm auferlegten Beiträge nicht pflichtgemäß, um sich von der eigenen Leistungspflicht zu befreien. Nur wäre es nicht angängig, ihr die gesamten Versorgungskosten zu überbinden. Das würde für sie eine übermäßige Belastung sein. Seitens der Armenbehörden wird ihr gegenüber aber auch gar nicht die Übernahme aller Auslagen gefordert. Das Armendepartement verlangt lediglich einen Anteil der Versorgungskosten in Form eines monatlichen Beitrages von Fr. 30.–. Dieser Beitrag ist nicht übersetzt. Er entspricht den ökonomischen Verhältnissen der Frau B. und ist angemessen. Letztere steht zwar nach einem Zeugnis vom 24. Juli 1955 derzeit bei Dr. H. B. in O. in ärztlicher Behandlung. Ihr Gesundheitszustand beeinträchtigt aber die Arbeitsverrichtung nicht und bildet keinen Grund zur Aufhebung der Unterhaltspflicht.

Frau B. kann sich im übrigen auch nicht darauf stützen, der Vater des geschiedenen Ehemannes und Großvater des Kindes M. sei vermöglich und es rechtfertige sich, diesen zur Beitragsleistung anzuhalten, nachdem sich sein Sohn als pflichtvergessener Vater des bedürftigen Kindes um die Zahlung drücke. Allerdings sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie gegenseitig zur Unterstützung verpflichtet. Der Leistungspflichtige kann hingegen nicht nach Belieben herausgesucht werden. Der Unterstützungsanspruch richtet sich gemäß Art. 328 ZGB nach der Reihenfolge der Erbberechtigung. Hier kommt daher die Mutter vorab als Unterstützungspflichtige in Betracht. Wenn der Großvater freiwillige Leistungen erbringen will, ist das seine Sache. Wie weit das zur Diskussion stehen kann, ist aber im heutigen Beschwerdeverfahren nicht zu untersuchen.

Bei der vorhandenen Sachlage ist somit Frau B. verpflichtet, an die Versorgungskosten der Tochter einen Beitrag zu leisten. Der ihr gegenüber geforderte Betrag ist angemessen und für sie tragbar. Frau B. ist demgemäß nach Art. 272/328 ZGB zu verhalten, den verlangten Beitrag von Fr. 30.– monatlich zu leisten, rückwirkend ab 1. Juli 1955. In diesem Sinne ist die vorliegende Beschwerde als begründet zu erklären und die ergangenen Verfahrenskosten mit einer auf Fr. 30.– festzusetzenden obergerichtlichen Gerichtsgebühr der Beschwerdebeklagten aufzuerlegen.

(Entscheid des Obergerichtes des Kantons Solothurn vom 30. November 1955.)

10. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Die Berufung eines Pflichtigen auf freiwillig übernommene Belastungen, um die dem Vater gegenüber bestehende gesetzliche Unterstützungspflicht abzuwälzen, kann nicht gehört werden. – Die Unterhaltspflicht gegenüber einem Kinde geht der Verwandtenunterstützungspflicht vor.*

Seit dem Jahre 1952 ist W. S., geb. 1921, von Z., Schalenmacher, wohnhaft in B., verpflichtet, der Gemeinde M. an die Kosten der Unterstützung seines Vaters E. S., geb. 1880, Pflegling in einem Verpflegungsheim, gemäß Art. 328 und 329 des Zivilgesetzbuches einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 10.– zu zahlen. Sein Gesuch, er sei von dieser Beitragspflicht zu befreien, wurde durch den Regierungsstatthalter von B. am 30. Januar 1956 abgewiesen. Diesen Entscheid hat W. S. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen, wobei er sein Begehren auf Befreiung von der Beitragspflicht erneuert. Die Armenbehörde M. beantragt Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat erwägt:

Bezüglich der finanziellen Verhältnisse des Rekurrenten sei auf die zutreffende Darstellung im erstinstanzlichen Entscheide verwiesen. Richtig ist, daß sich seit 1952 beim Rekurrenten die Verhältnisse insofern geändert haben, als ihm inzwi-

schen ein drittes Kind geboren wurde und als er ein Einfamilienhaus erworben hat, für welches er im Monat an Amortisation, Hypothekarzinsen, Brandversicherungsprämien und Unterhaltskosten rund Fr. 210.– aufwenden muß. Dieses Haus stellt für den Rekurrenten eine erhebliche Belastung dar, über deren Ausmaß er sich aber klar sein mußte, als er sich zum Ankauf entschloß. Auch wenn sich seine Familie auf fünf Personen vergrößerte, so war der Rekurrent doch nicht unbedingt auf den Erwerb eines eigenen Hauses angewiesen, wenn er andererseits zur Unterstützung seines mittellosen und erwerbsunfähigen Vaters verpflichtet war. Dem Rekurrenten wäre es bestimmt möglich gewesen, eine passende Mietwohnung zu finden, die ihn weniger gekostet hätte als Fr. 210.– im Monat. Wenn er es vorzog, ein Eigenheim zu erwerben, so war das seine Sache; er darf sich aber nicht auf diese freiwillig übernommene Belastung berufen, um die seinem Vater gegenüber bestehende gesetzliche Unterstützungspflicht von sich abzuwälzen. Diese Pflicht ist nach dem Willen des Gesetzes eine weitgehende; sie reicht bis zur Grenze der eigenen Notlage. Daher darf einem Unterstützungspflichtigen nicht die Möglichkeit zugebilligt werden, auf Kosten seiner unterstützungsbedürftigen Blutsverwandten Lasten auf sich zu nehmen, die an sich nicht unvermeidbar sind und die doch immerhin – mit fortschreitender Amortisation der Hypothekarschulden – zu einer gewissen Äuffnung von Kapital führen.

Dazu kommt noch, daß der Rekurrent die Möglichkeit hat, aus seinem Garten zahlenmäßig nicht genau feststellbare Einkünfte zu erzielen, und daß die Kosten des jeweils in G. eingenommenen Mittagessens nicht reine Mehrkosten darstellen, indem bei einer Einnahme des Mittagessens zu Hause auch gewisse Kosten entständen.

Andererseits fällt ins Gewicht, daß dem Rekurrenten seit dem Jahre 1952 ein drittes Kind geboren worden ist, was zu einer Erhöhung seines eigenen Notbedarfes geführt hat. Dieser Umstand rechtfertigt eine gewisse Herabsetzung des im Jahre 1952 auf Fr. 10.– festgesetzten und als angemessen erachteten Unterstützungsbeitrages; denn die elterliche Unterhaltspflicht einem minderjährigen Kinde gegenüber geht der Verwandtenunterstützungspflicht vor. Immerhin kann dem Rekurrenten zugemutet werden, für seinen Vater ab 1. Oktober 1955 einen Unterstützungsbeitrag von Fr. 20.– im Vierteljahr zu leisten. Es sei darauf hingewiesen, daß die Geschwister des Rekurrenten ebenfalls Beiträge für ihren Vater leisten, obwohl sie – wenigstens ist das Gegenteil nicht nachgewiesen – nicht in günstigeren Verhältnissen leben als ihr Bruder.

Aus diesen Gründen wird in teilweiser Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides *erkannt*:

1. Der Rekurs wird teilweise gutgeheißen, und es wird W. S., vorgeannt, in Anwendung von Art. 328 und 329 ZGB verurteilt, der Gemeinde M. ab 1. Oktober 1955 an die Kosten der Unterstützung seines Vaters E. S. einen vierteljährlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 20.– zu bezahlen.

2. Eine vertragliche oder richterliche Neufestsetzung des Beitrages bei neuer wesentlicher Änderung der Verhältnisse bleibt vorbehalten.

3. Die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens, bestimmt auf Fr. 60.– Gebühr, Fr. 1.– Stempel (für zwei Protokollauszüge und die Rekursantwort), sowie die Zustellungskosten werden gemäß Art. 39 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu zwei Dritteln den Rekurrenten und zu einem Drittel der rekursbeklagten Gemeinde M. auferlegt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 23. März 1956.)

11. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Kinder sind zur Unterstützung ihrer bedürftigen Eltern auch dann verpflichtet, wenn sie sich selber nicht in günstigen Verhältnissen befinden und ihre eigene Lebenshaltung wesentlich einschränken müssen, um ihre Unterstützungspflicht erfüllen zu können. — Bei der Ermittlung des Eigenbedarfes eines unterstützungspflichtigen Sohnes ist vom betriebsrechtlichen Notbedarf auszugehen, und sogenannte Kulturausgaben können nicht oder nur in beschränktem Umfang berücksichtigt werden.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 13. Februar 1956 E. H., geb. 1910, von H., Elektromonteur, und zwei seiner Brüder in Anwendung von Art. 328/329 ZGB verurteilt, der Einwohnergemeinde R. ab 1. November 1955 Beiträge an die Kosten der Unterstützung ihres im Verpflegungsheim W. versorgten Vaters F. H., geb. 1875, zu bezahlen. E. H., dem ein monatlicher Beitrag von Fr. 30.— auferlegt wurde, hat diesen Entscheid, soweit er ihn betrifft, rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen. Er beantragt, es sei ihm ein Unterstützungsbeitrag nur dann aufzuerlegen, wenn sein Monatsverdienst Fr. 700.— übersteige. Der Gemeinderat von R. als Armenbehörde beantragt Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge.

Der Regierungsrat erwägt:

Der Rekurrent bestreitet weder die Unterstützungsbedürftigkeit seines Vaters noch seine grundsätzliche Pflicht und Fähigkeit, einen Beitrag an die Unterstützungskosten zu leisten. Hingegen beanstandet er, daß die Vorinstanz seinen durchschnittlichen Monatsverdienst auf Grund eines Lohnausweises berechnet habe, der nur zehn Monate umfasse, und zwar die Monate mit dem saisonmäßig höhern Verdienst; ferner daß bei der Ermittlung seines eigenen Lebensbedarfes gewisse Zwangsausgaben zu knapp berechnet und ihm keine sogenannte Kulturausgaben zugebilligt worden seien.

Wenn der Verdienst des Rekurrenten während der beiden Wintermonate, die auf dem Lohnausweis fehlen, tatsächlich nur je Fr. 650.— betragen sollte, ergäbe sich ein durchschnittliches Monatseinkommen von Fr. 750.— statt, wie es die Vorinstanz errechnet hat, von Fr. 765.—; das Monatseinkommen würde den von der Vorinstanz errechneten Notbedarf des Rekurrenten statt um Fr. 210.60 nur um etwa Fr. 195.— übersteigen. Aber auch bei diesem etwas geringern Überschuß kann dem Rekurrenten noch ohne weiteres zugemutet werden, für den Vater einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 30.— zu leisten, beansprucht dieser Beitrag doch weniger als einen Sechstel der Differenz zwischen dem Einkommen und dem eigenen Notbedarf des Rekurrenten und seiner Familie. Der Regierungsrat hätte möglicherweise sogar einen größern Beitrag gutheißen müssen, wenn der Rekurrent erstinstanzlich dazu verurteilt worden wäre. Denn Kinder sind zur Unterstützung bedürftiger Eltern auch dann verpflichtet, wenn sie sich selber nicht in günstigen Verhältnissen befinden und ihre eigene Lebenshaltung wesentlich einschränken müssen, um ihre Unterstützungspflicht erfüllen zu können. Deshalb ist bei der Ermittlung des Eigenbedarfes eines unterstützungspflichtigen Sohnes vom betriebsrechtlichen Notbedarf auszugehen und können sogenannte Kulturausgaben nicht oder nur in beschränktem Umfang berücksichtigt werden. Die Vorinstanz hat den in Betracht fallenden Eigenbedarf des Rekurrenten und seiner Familie durchaus der ständigen Rechtsprechung gemäß berechnet. Der Regierungsrat sieht keinen Grund, daran etwas zu beanstanden.

Der angefochtene Entscheid ist daher zu bestätigen und der Rekurs abzuweisen. Der Rekurrent hat gemäß Art. 39 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu tragen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 6. April 1956.)